

Artikel 80

(1) Der Ministerrat ist ein kollektiv arbeitendes Organ. Für die Tätigkeit des Ministerrates tragen alle seine Mitglieder die Verantwortung. Jeder Minister leitet verantwortlich das ihm Übertragene Aufgabengebiet.

(2) Der Ministerrat bildet aus seiner Mitte das Präsidium des Ministerrates.

(3) Der Vorsitzende des Ministerrates leitet den Ministerrat und das Präsidium.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode der Volkskammer setzt der Ministerrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Ministerrates durch die Volkskammer fort.

Ursprüngliche Fassung des Abs. 4 Satz 2 - Abs. 6 und Abs. 8:

(4) (Der Ministerrat.) Er wird vom Vorsitzenden des Ministerrates geleitet.

(5) Der Ministerrat bildet aus seiner Mitte das Präsidium des Ministerrates. Es wird vom Vorsitzenden des Ministerrates geleitet.

(6) Jeder Minister leitet verantwortlich das ihm übertragene Aufgabengebiet.

Für die Tätigkeit des Ministerrates tragen alle seine Mitglieder die Verantwortung.

(7) (s. Art. 76)

(8) Nach Ablauf der Wahlperiode der Volkskammer setzt der Ministerrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Ministerrates durch die Volkskammer fort.

Ursprüngliche Fassung des Art. 78 Abs. 1 Satz 2:

(1) (Der Ministerrat.....) Er ist ein kollektiv arbeitendes Organ.

Übersicht

- I. Der Ministerrat als Kollektivorgan
 1. Verfassungsnovelle von 1974
 2. Stellung der Mitglieder des Ministerrates
 3. Ministerrat als kollektiv arbeitendes Organ
 4. Verantwortung der Mitglieder des Ministerrates
 5. Leiter einer Behörde
 6. Arbeitsweise des Ministerrates
 7. Kontinuität der Amtsführung
- II. Das Präsidium des Ministerrates
 1. Unter der Verfassung von 1949
 2. Unter der Verfassung von 1968/1974
- III. Der Vorsitzende des Ministerrates
 1. Verfassung von 1949
 2. Verfassung von 1968
 3. Ministerratsgesetz von 1972
 4. Verfassungsnovelle von 1974
 5. Die Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
 6. Die anderen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
 7. Der Apparat des Ministerrates
- IV. Die Ministerien und andere zentrale Staatsorgane, deren Leiter dem Ministerrat angehören
 1. Klassifizierung
 2. Leitung
 3. Informations- und Konsultationspflicht
 4. Rechtsetzung
 5. Aufbau und Struktur
 6. Statuten
 7. Die Aufgaben der Ministerien